

Vertrag

„ADVENTSZAUBER“ FR 28.11. BZW. SA 29.11. BIS SO 30.11.2025 IN BAD HÖNNINGEN

ZWISCHEN

Volker Risse, Marktleiter
für und im Namen der Werbegemeinschaft Bad Hönningen e.V.
Hofstraße 5
53557 Bad Hönningen
02635/30 689 30, 0172/65 39 555, info@volkerrisse.de

(Veranstalter)

UND

Frau/Herr/Firma:

Straße & Nr. / PLZ & Ort:

Tel, Mobil & Email:

(Marktteilnehmer)

geschlossen.

Der Marktteilnehmer erhält einen Standplatz der Größe ca.3x3m zum Verkauf von:

Sortiment:

auf dem Adventszauber-Weihnachtsmarkt in Bad Hönningen.

__(bitte ankreuzen falls zutreffend) Die reguläre Standgebühr Non-Food-Stände und für gastronomische Betriebe vor Ort auf der Festmeile für ihre Außenbestuhlung für drei Tage, beträgt insgesamt:

100,00 Euro (UST-frei)

___(bitte ankreuzen falls zutreffend mit Angabe der benötigten zusätzlichen Meter ___m) Jeder weitere Meter der über die 3x3m hinaus geht wird mit **10,00 Euro** berechnet.

___(bitte ankreuzen falls zutreffend) Für Non-Food/Non-Drinks-Stände und gemeinnützige Teilnehmer bzw, Teilnehmer die in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen beheimatet sind, gilt die Sonderkonditionen (anstelle 100,00 Euro):

50,00 Euro (UST-frei)

___(bitte ankreuzen falls zutreffend) Die Standgebühr Food-Stände für drei Tage beträgt insgesamt:

400,00 Euro (UST-frei)

___(bitte ankreuzen falls zutreffend) Die Standgebühr Getränke-Stände für drei Tage beträgt insgesamt:

400,00 Euro (UST-frei)

___(bitte ankreuzen falls zutreffend) Ein weißes Pavillonzelt von 3x3m kann zum Selbstaufbau gegen eine Gebühr von **70,00 Euro** geliehen werden, solange der Vorrat reicht.

Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Marktteilnehmer einen Standplatz auf dem Adventszauber-Markt zu reservieren. Die nötige Energieversorgung zur Beleuchtung mittels Energiesparlampen oder LEDs wird gratis zur Verfügung gestellt (bitte eigenes Verlängerungskabel/Kabeltrommel nach VDE-Norm mitbringen). Das im Vertrag festgelegte Warensortiment darf nicht geändert werden. **Eventuelle kurzfristig notwendige Standplatzänderungen behält sich der Veranstalter vor.**

I.

Dieser Vertrag ist eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen.

II.

Der Markt ist geöffnet:

Freitag, 28.11.2025 von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr (nur auf dem Marktplatz!)

Samstag, 29.11.2025 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonntag, 30.11.2025 von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bei Marktschluss sind die Stände zu schließen. Die Stände müssen geöffnet sein von Marktbeginn bis Ende.

___(bitte ankreuzen falls zutreffend) Am Freitag, 28.11.2025 findet der Markt ausschließlich auf dem Marktplatz (vor dem Rathaus) statt. Eine Teilnahme an diesem Tag ist nicht verpflichtend. Wer am Freitag teilnehmen will, erhält einen Standplatz auf dem Marktplatz! Die Anzahl der Plätze sind hier begrenzt.

III.

Auf- und Abbauzeiten:

Der Aufbau kann nach Rücksprache mit dem Marktleiter bereits ab einer Woche vor dem Markt erfolgen. Am Freitag, 28.11.2025 muss der Aufbau bis 14:00 Uhr abgeschlossen sein insbesondere für Teilnehmer am Markt am Freitag auf dem Marktplatz.

Am Samstag ab 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Abbau: Sonntag, den 30.11.2025 ab 20.00 Uhr und am Montag.

Fahrzeuge sind nur zum Be- und Entladen während der Aufbauzeiten auf dem Gelände erlaubt! Wir machen darauf aufmerksam, dass am Samstagmorgen bis circa 10 Uhr das Stroh in der Innenstadt ausgebracht wird, eine mögliche Brandgefahr durch überhitze Motoren und Auspuffanlagen ist unbedingt zu vermeiden! Auf dem Marktplatz wird das Stroh bereits am Freitag Mittag ausgebracht.

IV.

Alle Stände müssen in Aussehen und Beschaffenheit den Anforderungen eines nostalgischen Marktes genügen. Eben solches gilt für das Warenangebot. **Der Verkauf von Glühwein ist nicht gestattet! Dieser wird ausschließlich von den drei Glühweinständen des Jungesellenvereins, der Karnevalsgesellschaft und dem Schützenverein verkauft! Dies gilt auch für Gastronomische Betriebe auf der Festmeile. Hier darf draußen kein Glühwein „to go“ verkauft noch beworben werden! Bei Zuwiderhandlung fällt eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro an. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie diese Regelung ausdrücklich an!**

V.

Es soll nach Möglichkeit kein Einweggeschirr verwendet werden. Von einem Getränkeausschank in Gläsern ist abzusehen. Bitte stilechte Ton- oder Keramik-Becher verwenden. Unnötiges Müllvolumen ist zu vermeiden.

VI.

Jeder Stand, der Müll erzeugt, hat geeignete Abfallbehältnisse am Stand aufzustellen und regelmäßig zu entsorgen. Der Müll ist in Mülltüten verpackt und geschlossen zu den Sammelpunkten zu bringen. Bei starken Verschmutzungen behalten wir uns vor, die Verunreinigung auf Ihre Rechnung entfernen zu lassen. Kartonagen und Großverpackungen sind in Eigenverantwortung zu entsorgen.

VII.

Nach Abbau sind die Standflächen besenrein zu hinterlassen. Wird die Fläche nicht im geforderten Zustand verlassen, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Aufforderung den Platz durch Dritte reinigen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

VIII.

Der Veranstalter organisiert eine Nachtwache von Freitag bis Sonntag. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Waren und Stände, z.B. bei Diebstahl oder Vandalismus.

IX.

Stände, die mit Ölen oder Fetten arbeiten oder in sonstiger Weise eine nachhaltige Verunreinigung des Untergrundes verursachen könnten, dürfen ohne Bodenabdeckung im Bereich der Pflasterung nicht betrieben werden (Verursacherhaftung).

X.

Offene Feuerstellen – auch in geeigneten Glut- und Feuerschalen - sind nicht gestattet.

XI.

Stände, von denen eine mögliche Brandgefahr ausgeht, werden dazu angehalten, einen Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten. Gleiches gilt für Stände, an denen mit flüssigem Fett hantiert wird. Hier ist unbedingt ein Fettbrandlöscher und oder eine Löschdecke bereit zu halten (Verursacherhaftung).

XII.

Bei Wasser (kostenpflichtig 50€) - und Stromanschlüssen (gratis nur für stromsparende Beleuchtung) ist das erforderliche Anschlussmaterial - es sind nur lebensmittelgeeignete Wasserschläuche zu benutzen - inkl. Abdeckungen und Tarnung selbst mitzubringen. Es werden nur entsprechende Zapf- und Entnahmestellen bereitgehalten. Strom und Wasser werden in den Marktzeiten vom Veranstalter bereitgestellt. Für den Strombedarf werden ausschließlich, nach VDE-Richtlinien zugelassene, Elektrogeräte und Verlängerungskabel, Kabeltrommeln, etc. gestattet. Die Anschlusskabel sind vom Teilnehmer mitzubringen. Eine Kontrolle der Prüfzeichen und Prüfprotokolle - DIN VDE 701-702 - findet zu Beginn des Marktes statt. Verlängerungskabel, Kabeltrommeln, etc. von mindestens 25 Metern werden von Ihnen benötigt. Bei fahrlässigem Verhalten bei der Stromnutzung trägt der Marktteilnehmer die volle Verantwortung. Mit dem Strom darf nur Beleuchtung betrieben werden, Stromsparlampen oder LEDs. Wer einen höheren Strombedarf hat z.B. Imbisswagen etc, muss für den Stromverbrauch bezahlen. Alle müssen die entsprechende Tabelle ausfüllen (siehe Seite 6), aus der auch die Kosten zu entnehmen sind.

XIII.

Standgestaltung und Warenangebot passen zum Konzept eines nostalgischen Weihnachtsmarktes. Der Veranstalter behält sich vor, ungeeignete Stände oder Produkte vom Markt auszuschließen oder entfernen zu lassen.

XIV.

Den Anordnungen des Marktleiters, den Mitgliedern des Orga-Teams und der Nachtwache ist Folge zu leisten.

XV.

Nichtbeachtung der o. g. Pflichten kann zum sofortigen Ausschluss vom Markt führen.

XVI.

Jeder aktive Teilnehmer hat eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Gelände und der Veranstaltung. Es liegt in seiner Pflicht, bei unangepasstem Verhalten Besucher und Aktive auf diesen Umstand hinzuweisen. Bei Zuwiderhandlungen, Uneinsichtigkeiten, Schäden, störender Beschallung mit Musik oder sonstigem unerwünschten Verhalten ist umgehend der Veranstalter zu informieren.

XVII.

Wird an Leihständen mit Heftzwecken, Nägeln oder Tacker-Klammern gearbeitet, so sind **diese komplett und gewissenhaft** nach dem Abbau vom jeweiligen Standbetreiber zu entfernen, damit sich das Abbaupersonal nicht verletzt. Nachträglich notwendige Entfernung dieses Materials durch Dritte wird dem Standbetreiber mit **30,00 Euro** in Rechnung gestellt.

XVIII.

Das anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vereinbarter zivilrechtlicher Gerichtsstandort ist Neuwied.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Verpflichtung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, gemäß den Abmachungen dieser Vereinbarung, aufzutreten/ aufzubauen.

Versicherungen

Der Teilnehmer/Künstler muss während der Vertragsdauer über eine Haftpflicht-Versicherung verfügen.

Werbung

Der Veranstalter ist für die Werbung zuständig. Der Teilnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass der Veranstalter die Teilnehmer-Namen, Kontaktdaten, das Sortiment sowie Fotos und Bilder verwenden und publizieren darf. Dies gilt auch für die Weitergabe an vom Veranstalter beauftragte Werbepartner wie z.B. Printmedien, Agenturen, online in Facebook, WhatsApp usw. sowie unter den Teilnehmern. Ein Widerspruch hierzu muss schriftlich eingereicht werden.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen oder auch nur Teile davon in diesem Vertrag ungültig oder nicht durchführbar sein, oder sollte der Vertrag Auslassungen enthalten, so haben die übrigen Bestimmungen trotzdem Gültigkeit. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist anzunehmen, dass sich beide Parteien auf eine Bestimmung einigen, die wirtschaftlich gesehen der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung am nächsten kommt.

Vertragsgrundlagen

Der Vertrag, inklusive allen zusätzlich integrierten Bedingungen, enthält sämtliche Abmachungen zwischen den beiden Parteien. Jegliche Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Wenn ein Agent bei Vertragsabschluss involviert ist, bedürfen Änderungen der schriftlichen Zustimmung aller drei Parteien.

Legalität des Vertrages

Der Veranstalter, die Werbegemeinschaft Bad Hönningen e.V., vertreten durch den Marktleiter Herrn Volker Risse, bestätigt, dass er für diesen Vertrag verhandlungs- und zeichnungsberechtigt ist. Der Künstler bzw. Marktteilnehmer bestätigt, dass sie/er und sein/ihr Vertreter als Repräsentant in dessen Namen für diesen Vertrag verhandlungs- und zeichnungsberechtigt ist.

Standgeld

Die Standgebühren werden unmittelbar nach Zugang und Erhalt des unterzeichneten Vertrages innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist fällig und sind fristgerecht zu überweisen. Eine Barzahlung der Standgebühren ist nicht erwünscht.

Bitte ankreuzen und Anzahl eintragen:

Endgeräte	Anzahl	Stromleistung (Watt) / Stromstärke (Ampere)
LED-Lichterketten	1 Stromkreis	Keine Angabe nötig(kostenlos)
Stromsparbirnen	1 Stromkreis	Keine Angabe nötig(kostenlos)
Handelsübliche Verbraucher	Bis 15,9A mit Schüko	Keine Angabe nötig(kostenlos)
Handelsübliche Verbraucher	Insg. über 3.500W (z.B. Waffeleisen)	50,00 Euro
Starkstrom	16+32A (mehr nicht vorhanden)	50,00 Euro je Anschluss

Anmerkungen (z.B. Wunsch-Standplatz):

--

Dies ist gleichzeitig die verbindliche Anmeldung und Teilnahmebestätigung.



Volker Risse
(Veranstalter)

Bad Hönningen, 08.07.2025
Ort/Datum/Unterschrift

Ich/wir nehmen verbindlich am „Adventszauber-Markt“ teil. Ich/wir akzeptieren die Marktordnung.

(Marktteilnehmer)

Ort/Datum/Unterschrift

Bitte senden Sie uns eine Ausfertigung des Vertrages innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurück. Dieser wird gültig, wenn der Veranstalter diesem nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Bitte überweisen Sie das Standgeld bis spätestens 30. September 2025 auf folgendes Konto:

Kontoname: Werbegemeinschaft Bad Hönningen e.V.
IBAN: DE37 5745 0120 0106 1142 34
BIC: MALADE51NWD
Bank Name: Sparkasse Neuwied
Verwendungszweck: Standgeld Weihnachtsmarkt

Sehr gerne senden Sie - falls vorhanden - ein Foto von Ihrem Stand.

Bitte nutzen Sie WhatsApp! Sie erhalten bald eine Einladung zu einer Whatsapp-Gruppe, speziell für diese Veranstaltung zum schnellen Informationsaustausch und auch wenn es während des Marktes zu Fragen oder Problemen kommt.